

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 47

Artikel: Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärischer
Brauchbarkeit und Gesinnungstüchtigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Stat durch Zulagen für die Unteroffiziere bei den Truppen in Elsaß-Lothringen entstanden. Ursprünglich sollten die außerordentlichen Bezüge der Truppen in den Reichslanden mit dem Ende dieses Jahres fortfallen, weil man bis dahin die Garnisonverhältnisse in Elsaß-Lothringen glaubte ordnen zu können. Es ist nun allerdings sehr viel geschehen, indessen ein schwerwiegender Uebelstand noch nicht beseitigt, nämlich der Mangel an Zusammenhang zwischen der Bevölkerung und den Unteroffizieren, die sich aus dieser nicht ergänzen, da sie sich in ihrer Mitte nicht heimisch fühlen, und die deshalb auch nicht geneigt sind, im Lande zu verbleiben. Man wünscht diesen Uebelstand dadurch zu heben, daß man auch fernerhin monatlich eine Zulage von je 13 Mark für den Unteroffizier, je 3 Mark für dessen Frau und je 2 Mark für jedes Kind eines verheiratheten Kapitulanten bewilligt hat.

Bezeichnend für die Verhältnisse unseres Militärstaates und diejenigen der Schweiz ist gegenüber dem kürzlich erlassenen Erkenntniß des Bezirksgerichts von Lausanne, wonach Militärpersonen für in Civilkleidung begangene Vergehen und Verbrechen nicht vor die Militär-, sondern vor die bürgerlichen Gerichte zu stellen und von letzteren abzuurtheilen sind, die Thatsache, daß bei uns selbst die Wachtposten, sowie alle Mannschaften laut offiziell gültiger Instruktion verpflichtet sind, Offiziere in Civilkleidung, welche ihnen persönlich bekannt sind und welche sie als solche erkennen, zu grüßen. Dieses Verhältniß wird noch mehr durch die Thatsache illustriert, daß vor Kurzem selbst der Polizeimannschaft von Berlin, den sogenannten Schutzleuten, von ihrem Commando der Befehl zugeht, sämtliche Offiziere vom Lieutenant an, nicht bloß wie bis dahin befohlen, die höheren Offiziere von Berlin, den Gouverneur, Commandanten etc. zu grüßen. Dieser Befehl wurde allerdings wohl in Folge der im Publikum darüber laut gewordenen Urtheile dahin modifizirt, daß sich die Offiziere der Schutzmannschaft von Berlin mit den Offizieren der Armee auf den Grüßfuß zu setzen und die Schutzleute denselben gegenüber den nöthigen Tact zu bewahren hätten. Alles was bis jetzt über den Erlaß einer neuen deutschen Militär-Strafproceßordnung verbreitet wird, beruht allem Anschein nach lediglich auf Vermuthungen, namentlich die über das Anklage- und Vertheidigungsverfahren gegebenen Mittheilungen. Bekannt ist es, daß eine aus Militärs verschiedener Grade, dem General-Auditeur des Heeres und mehreren Juristen zusammengesetzte gemischte Commission den Entwurf einer Militär-Strafproceßordnung vollständig fertig gestellt und überreicht hat, der Entwurf aber vorläufig zu den Akten geschrieben worden ist, aus welchen er erst befreit werden dürfte, wenn die allgemeine Strafproceßordnung endgültig angenommen und publizirt worden ist. Bei dieser Angelegenheit möge bemerkt werden, daß bereits vor über vier Jahren, als es sich um Berathung des inzwischen

gesetzlich verkündeten Militär-Strafgesetzbuchs handelte, ein Auspruch des an den Berathungen der gemischten Commission Theil nehmenden Generals von Voigts-Rheek umlief, wonach die Disziplin des preussischen Heeres so musterhaft sei, daß, wenn sie sich auf diesem Stande erhalte, in zehn Jahren kein besonderes Strafgesetzbuch für das Militär nothwendig sein würde. Diese Ansicht wird nicht ohne Einfluß auf die Berathung des Proceß-Gesetzes bleiben, während früher schon der General-Auditeur Flac in seinem Commentar zur jetzigen Militär-Strafproceßordnung Ansichten zu erkennen gab, welche jetzt wieder verbreitet werden und in den Vordergrund treten. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß man schon im Jahre 1808 weiter gehen wollte, als man später gegangen ist, während jetzt noch die Injurienprocesse, welche Civil-Personen gegen Militärs anstrengen, von und vor den Militärgerichten verhandelt werden müssen. Sy.

Betrachtungen über Führung, Beförderungsvorschriften, militärische Brauchbarkeit und Gefinnungstüchtigkeit.

(Fortsetzung und Schluß.)

Alle Jahre in der Fastenzeit mußten sämtliche in Rom wohnende Juden an einem bestimmten Tage sich in einer gewissen Kirche versammeln — wo ihnen Kapuziner oder Dominikaner einige Predigten hielten, um ihnen Gelegenheit zur Belehrung (!) zu bieten.

Wenn eine theokratische Regierung sich so etwas erlaubte, so kann dieses weniger auffallen als wenn ein militärischer Vorgesetzter in einer Republik in ähnlicher Weise verfährt. Die Untergebenen müssen seine Predigten geduldig anhören, sie dürfen nichts entgegnen; sie müssen ihren Ingrimm herunterzuschlucken, vermünschen aber dabei einen Stand, der ihnen solches auferlegt.

Anders ist es, wenn von dem Augenblick an, wo jeder das Wehrkleid anzieht, der Unterschied in der politischen Meinung verschwindet und nur ein Zweck, „der Dienst des Vaterlandes“, alle befehlt; wenn jeder weiß, daß die Führer nicht nach Parteilichkeiten, sondern nach ihrer militärischen Befähigung gewählt worden sind — daß die Befehlshaber im Dienste nur Militär, nicht aber Politiker treiben, alle Ansprachen und Aeußerungen gegenüber ihren Untergebenen vermeiden, die sie in ihren politischen oder religiösen Anschauungen verletzen und kränken könnten.

Die Schweiz, ein kleiner Staat, umgeben von mächtigen Nachbarn, hat Mühe ein Wehrwesen zu schaffen, welches ihr das nöthige Ansehen verschafft.

Sie braucht dabei alle ihre Söhne und kann keinen entbehren. Sie kann sich nicht auf eine Partei, sie muß sich auf das ganze Volk stützen und die volle Leistungsfähigkeit derselben im Nothfall in Anspruch nehmen. Dieses ist leicht, alle Schweizer haben das gleiche Interesse an der Erhaltung unserer staatlichen Einrichtung, doch man

darf nicht vergessen, daß Vaterlandsliebe, militärische Kenntnisse und Begabungen nicht das ausschließliche Eigenthum einer Partei sind.

Der Schöpfer der neuen Militärorganisation hat die Wichtigkeit der Führung in vollem Maße erkannt und war bestrebt, Bestimmungen aufzustellen, nach denen für alle Ernennungen, Befähigung das einzig Maßgebende sein soll.

Wir zählen die Bestimmungen über Ernennungen und Beförderungen zu den besten der ganzen Militärorganisation, obgleich dieselben, wie alles in der Welt, auch ihre Fehler haben mögen.

Die Art, wie jetzt bei uns die Qualifikationslisten der Unteroffiziere aufgestellt und die Leute für die Offizierbildungsschule ausgelesen werden, scheint zweckmäßig und bürgt dafür, daß bei dem vorhandenen Material wirklich die besten ausgewählt werden.

Als ein Nachtheil in der Anwendung des Gesetzes erscheint dagegen, daß von den für die Offizierbildungsschulen vorgeschlagenen Individuen, wohl aus ökonomischen Rücksichten, nur eine sehr beschränkte Zahl wirklich in die Offizierbildungsschulen geschickt werden darf. *)

Am vortheilhaftesten hätte geschienen, alle zur Offizierbildungsschule vorgeschlagenen einzuberufen, da aber (nach Art. 38) die Kantone diejenigen, welche eine Offizierbildungsschule zu besuchen haben, bestimmen, so sollte die von ihnen verlangte Zahl derjenigen ziemlich nahe kommen, die zu einer Offizierbildungsschule aus ihrem Kanton in Vorschlag gebracht wurden. Es wäre dann Gelegenheit geboten, von den Vorgeschlagenen wirklich die vorzüglichsten für die Brevetirung auszuwählen und Rücksicht, daß sonst der allfällige Abgang nicht gedeckt werden könnte, würde nicht veranlassen, daß man nachsichtiger zu Werke geht. **)

Die Beförderungen der Offiziere bis zum Major, auf Grundlage der Fähigkeitszeugnisse, geben bei gewissenhaftem Vorgehen genügende Sicherheit für gute Wahlen.

Die Ernennungen zum Regiments- und Brigade-Commandanten erfolgen bekanntlich auf den Doppelvorschlag einer Commission. Bei dieser Commission bilden der Chef des Militär-Departements mit den hohen Militärbeamteten die Mehrheit und entscheiden daher allein darüber, wer vorgeschlagen werden soll. ***)

Wenn höhere Befehlshaberstellen der Landwehr

*) So hätte dieses Jahr ein Kanton, der 5 Bataillone zum Auszug stellt, laut Anordnung, nur 3 Mann in die Offizierbildungsschule schicken sollen. Nach vielen Vorstellungen wurden 5 bewilligt. Die andern mußten wieder nach Hause geschickt werden.

**) Sollten die finanziellen Verhältnisse dieses nicht gestatten, so wäre es schon besser gewesen, eher für die Offizierbildungsschüler einen geringern Sold zu normiren, als ihre Zahl zu beschränken.

***) Ob die Zusammensetzung dieser Commission die zweckmäßigste sei, ob es nicht vorthellhaft gewesen wäre, noch den betreffenden Kreisinstruktor und andere höhere Offiziere beizuziehen, ist eine Frage, über die sich verschiedne Ansichten geltend machen könnten.

in Anbetracht kommen, kann merkwürdigerweise die Commission, welche den Vorschlag zu machen hat, nicht nach Art. 60 zusammengesetzt werden, da die Landwehr nicht in Divisionen eingetheilt ist. Hier ist daher ein Vorschlag vom Waffenchef und Oberinstruktor der Infanterie (unter Vorsitz des Departementschefs) maßgebend.

Ueber die Wahl der Divisionäre bestimmt Art. 63 der Militärorganisation: „Die Vorschläge für die Wahl der Divisionäre (Art. 57) geschehen durch eine Commission, welche unter dem Vorsitz des Chefs des Militär-Departements aus sämtlichen Divisionären besteht.“

Es ist dieses eine vorzügliche Bestimmung, die Bürgschaft leistet, daß der militärische Vortheil gewahrt werde und Nebenrücksichten sich nicht in übermäßiger Weise zur Geltung bringen. Immerhin giebt der Doppelvorschlag in hinreichendem Maße Gelegenheit, mißbeliebige Persönlichkeiten nicht zu befördern.

Doch diese im Allgemeinen ganz vorzüglichen Bestimmungen der neuen Militärorganisation haben, wie es scheint, auch ihre Gegner.

Der Conflict des eidg. Militär-Departements mit einem Divisionär wird benutzt, um gegen diese Bestimmungen zu Felde zu ziehen.

Ein den leitenden militärischen Kreisen nahe stehendes Militär-Journal spricht sich folgendermaßen aus: „Für die Wahlbehörde erwächst aus diesem Conflict die Lehre, bei der Wahl von Offizieren zu hervorragenden Stellungen ja den ganzen Mann in's Auge zu fassen, und sich nicht durch mehr oder weniger begründete Behauptungen über militärische Fähigkeiten und Kenntnisse zu Wahlen bestimmen zu lassen, welche derselben schließlich nur Verlegenheiten bereiten müssen, welche durch ihre Resultate einen deplorablen Einfluß auf die öffentliche Meinung herbeiführen. Allzuheftig waltet noch die Tendenz vor, hohe militärische Würdenträger in denjenigen sozialen Schichten zu suchen, welche in Zwiespalt mit den demokratischen Einrichtungen des Landes sich befinden, und welche den verlorenen politischen Einfluß auf dem militärischen Terrain einzuholen suchen.“

Wohl geklügt auf die Aeußerung dieses Blattes gehen nun eine Anzahl Zeitungen noch einen Schritt weiter und sagen: „Bei den Beförderungen muß man auf Gesinnungstüchtigkeit, nicht aber auf militärische Befähigung und Kenntnisse Rücksicht nehmen.“

Nun, ehrgeizigen Leuten, welche nur ihre Gesinnungen, doch nicht ihre militärischen Fähigkeiten in die Waage zu legen vermögen, werden solche Anschauungen willkommen sein! Ob aber der Armee damit gedient wäre, ist eine andere Frage.

Wenn nun auch einstweilen (trotz gewisser Thatsachen, die Anhaltspunkte bieten) nicht zu befürchten steht, daß solche Ansichten allgemein zum System erhoben werden, so halten wir es doch jetzt schon für unsere Pflicht, gegen dieselben auf das entschiedenste zu protestiren. Die Annahme derselben

würde der Armee nicht zum Schaden, sondern zum Ruin gereichen.

Bei uns sind die politischen Verdienste bisher nur zu sehr bei den Beförderungen berücksichtigt worden. Nur zu oft hat man militärische Stellen und Grade als ein Belohnungsmittel für politische Verdienste betrachtet.

Wenigstens aber hat man doch bis jetzt nie gesagt, daß Gesinnungstüchtigkeit über militärische Tüchtigkeit gestellt werden sollte.

Es ist begreiflich, daß in einem Lande, welches lange keinen Krieg gehabt hat, welches seine Bedeutung, seine Schrecken und Folgen nicht aus eigener Erfahrung kennt, das Bewußtsein der Wichtigkeit guter Militär-Einrichtungen, besonders aber des Werthes einer guten Führung beim Volk verloren geht. Doch bei den leitenden Staatsmännern, noch mehr bei dem Militär darf dieses nicht der Fall sein. Das Kriegswesen würde ein eitles Spielzeug ohne Werth und eines Tages würde sich dieses Verkennen seines Werthes mit furchtbarer Schmach rächen.

Wenn daher unserer Armee auch keine Gelegenheit geboten war, eigene Erfahrungen zu sammeln, so ist es für sie gerade doppelt nothwendig, mit größter Aufmerksamkeit das zu verfolgen, was bei andern vorgeht. Sollen wir, wenn auch bloße Zuschauer von ferne, die Ursachen kriegerischer Leistungen, von Erfolgen und Niederlagen nicht beurtheilen können? Sollen die großen Ereignisse, die wir miterlebt haben, uns keine Lehre sein können?

Erinnern wir uns an die Worte Johannes von Müller: „Ein Volk, dem alles ein Schauspiel, nichts eine Lehre ist, ist des Todes des Edlen nicht werth!“

Wenige Jahre sind es her, da sahen wir bei uns, entwaffnet, die Trümmer einer großen Armee, die auf unserem Boden gegen den verfolgenden Feind Schutz gesucht hatte. Diese zahlreiche Armee, schlecht ausgebildet und schlecht geführt, war, trotzdem sie tapfer gekämpft hatte, von einem Gegner, der nur den dritten Theil ihrer Stärke hatte, geschlagen worden.

Man betrachte die dreitägige Schlacht an der Lissaine, man sieht wie die Angriffe der verschiedenen Corps auf französischer Seite vereinzelt, ohne Zusammenhang stattfinden, wie die Befehlshaber der großen Heerestheile sich nicht wechselseitig zu unterstützen verstehen, wie endlich die taktischen, wie die strategischen Einheiten jede nur für sich kämpfen.

Auf Seite der Deutschen sehen wir das Umgekehrte, und das Resultat ist, daß die weit überlegene Armee geschlagen wird.

Zu allen Zeiten ist es dem Heer, oft dem Staat verderblich geworden, wenn man bei Verleihung der Befehlshaberstellen mehr auf Gesinnungen als auf militärische Talente sah.

So schon im peloponnesischen Kriege hat der Gerbermeister Kleon als Stratege Athen zu Grunde gerichtet.

In den französischen Revolutionskriegen hat die

Unfähigkeit einiger republikanischer Generale, die ihr Emporkommen der Politik und nicht ihrer militärischen Befähigung verdanken, viele Unfälle veranlaßt. Besonders ist in dieser Beziehung der Kampf in der Vendée lehrreich.

Der Umstand, daß bei Beginn des großen nordamerikanischen Krieges in der Union bei Verleihung der militärischen Befehlshaberstellen auf alles mögliche, doch nur nicht auf militärische Tüchtigkeit Rücksicht genommen wurde, war an den furchtbaren Unfällen der Armeen der Nordstaaten in den ersten Kriegsjahren schuld.

Haben aber die Leute, welche die militärische Tüchtigkeit nicht berücksichtigt wissen wollen, einen Begriff von der furchtbaren moralischen Verantwortung der Anführer und der Regierung, welche die Anführer bestimmt?

Wissen sie, daß ein Fehler des Feldherrn den Staat in's Verderben, das Land dem Feind überliefern kann. Wissen sie, daß von dem Unterlassen des Eingreifens eines Heerestheiles eine Niederlage abhängen kann, wissen sie, daß im Gefecht der geringste Fehler jedes Befehlshabers (und wäre er nur Gruppenchef) mit dem Blut der ihm anvertrauten Leute bezahlt werden muß! Allerdings bei den höhern Befehlshabern wächst das Unheil in furchtbarer Progression.

Aus welchen Elementen bestehen aber die Truppen bei uns, wer sind die Leute, aus welchen sie gebildet werden. Wir sehen sie aus allen Ständen rekrutirt; es sind Bürger, Familienväter, die auf den Ruf des Vaterlandes zu den Waffen gegriffen haben, dieses zu beschützen; sie trotzen dem Tod, setzen sich der Gefahr aus, doch sie dürfen vom Staate, von ihren Vorgesetzten verlangen, daß sie so geführt werden, daß das Opfer ihres Lebens nicht nutzlos sei.

Bei der mörderischen Wirkung der heutzutage gebräuchlichen Waffen kann der geringste Fehler, eine falsche Formation, ein Vorgehen in falscher Richtung, Versäumen der Deckung der Flanken, Außerachtlassen der Vorsicht u. s. w. verhängnißvoll werden, mit der Vernichtung der Abtheilung endigen. Wenn man aber erst bedenkt, wie viel von der höhern Leitung abhängig ist, so wird man nicht verkennen, daß Talente und Kenntnisse das einzig Maßgebende bei den Wahlen sein sollen.

Wir sagen daher, wir brauchen nicht gesinnungstüchtige, sondern brauchbare Anführer. Nicht die politische Gesinnung, nicht die Religion, nicht der Canton, dem der Betreffende angehört, sondern der Charakter, die militärischen Talente und Kenntnisse sollen den Mann zum Anführer qualifiziren.

Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. Studien und Betrachtungen von W. Rüstow, eig. Oberst, Ehrenmitglied der k. schwed. Akademie der Kriegswissenschaften. Zürich. Verlag von F. Schultheß. 1876. Gr. 8°. S. 328.

Kriegspolitik und Kriegsgebrauch von W. Rüstow ist eine Arbeit, die verdient in weitem Kreisen ge-